

25./V. 1919

Keine Aufhebung der Mieterschutzverordnung.**Eine amtliche Erklärung.**

Amlich wird gemeldet: Dem Vernehmen nach herrscht unter den Mietern vielfach die Meinung, daß die Mieterschutzverordnung in absehbarer Zeit aufgehoben werden soll, eine Annahme, die sie vielfach daran hindert, ihre Rechte nachdrücklich zu vertreten. Zur Beruhigung der Bevölkerung kann versichert werden, daß bei den maßgebenden Stellen eine solche Absicht nicht besteht. Diese Furcht braucht somit keinen Untermieter, der seinen Verpflichtungen nachkommt und ein verträglicher Hausgenosse ist, davon abzuhalten, gegen Uebergriffe oder Ueberborteilungen das Mietamt (Bezirksgericht) anzurufen.

Bezüglich des Schutzes der Untermieter werden die bestehenden Bestimmungen neuerlich in Erinnerung gebracht und hervorgehoben, daß nach § 26 der Mieterschutzverordnung, nur ein Mietzins vereinbart werden darf, der samt Nebengebühren den vom Hauptmieter zu entrichtenden Mietzins nicht übersteigt. Stellt der Hauptmieter Einrichtungsgegenstände im größeren Maße bei oder verpflichtet er sich auch zu andern Leistungen, so darf dafür nur ein angemessenes Entgelt vereinbart werden. Eine Erhöhung des Mietzinses ist nur in demselben Maße erlaubt, wie der Mietzins des Hauptmieters zulässigerweise erhöht wurde. Bei einem Wechsel in der Person des Untermieters darf gleichfalls kein höherer Mietzins, als der bisherige begehrt werden. Gegen übermäßige Preisforderungen kann sich ein Untermieter schützen, indem er beim zuständigen Mietamte, beziehungsweise dort, wo ein solches nicht besteht, beim Bezirksgericht eine Entscheidung beantragt, ob der Mietzins angemessen ist.